



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 414/13

vom

13. November 2013

in der Familiensache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

FamFG § 70

Entscheidet das Amtsgericht im Scheidungsverbund über eine Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit (hier: Versorgungsausgleich) und verwirft das Beschwerdegericht die dagegen gerichtete Beschwerde wegen Versäumung der Beschwerdefrist als unzulässig, findet gegen den Verwerfungsbeschluss keine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde statt.

BGH, Beschluss vom 13. November 2013 - XII ZB 414/13 - OLG Frankfurt am Main
AG Michelstadt

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Dr. Klinkhammer, Dr. Günter, Dr. Botur und Guhling

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 6. Familiensenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 8. Mai 2013 wird auf Kosten des Antragsgegners verworfen.

Beschwerdewert: 1.000 €

Gründe:

I.

- 1 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 8. Dezember 2012 die Ehe der beteiligten Eheleute geschieden und den Versorgungsausgleich geregelt. Der Beschluss ist dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am 8. Januar 2013 zugestellt worden. Am 28. Februar 2013 hat der Antragsgegner gegen die im Verbund ergangene Entscheidung zum Versorgungsausgleich Beschwerde eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist nachgesucht. Das Oberlandesgericht hat die begehrte Wiedereinsetzung mit der Begründung versagt, dass die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist nicht eingehalten worden sei und die Beschwerde gleichzeitig als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich der Antragsgegner mit seiner Rechtsbeschwerde.

II.

2 Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft.

3 1. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde (und des Beschwerde-
gerichts) ergibt sich die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nicht aus § 117
Abs. 1 Satz 4 FamFG i.V.m. §§ 522 Abs. 1 Satz 4, 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

4 Die sich aus § 117 FamFG ergebenden Modifikationen und Ergänzungen
des Rechtsmittelverfahrens nach den §§ 58 ff. FamFG gelten nur für Ehesa-
chen und Familienstreitsachen, nicht aber für - wie hier - Familiensachen der
freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daran ändert der Umstand nichts, dass im vorlie-
genden Fall über den Versorgungsausgleich im Scheidungsverbund (§ 137
FamFG) entschieden worden ist. Die Scheidungssache und die einzelnen Fol-
gesachen bleiben auch im Fall der gemeinsamen Verhandlung und Entschei-
dung im Verbund in verfahrensrechtlicher Hinsicht eigenständig (vgl. Kei-
del/Weber FamFG 17. Aufl. § 137 Rn. 3). Für Familiensachen der freiwilligen
Gerichtsbarkeit, die als Folgesachen Teil einer Verbundentscheidung sein kön-
nen (Versorgungsausgleichssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen und
die in § 137 Abs. 3 FamFG genannten Kindschaftssachen), gelten im Be-
schwerdeverfahren deshalb allein die allgemeinen Vorschriften der §§ 58 ff.
FamFG

- gegebenenfalls in Verbindung mit den Spezialvorschriften für diese Verfahren
in den entsprechenden Abschnitten im zweiten Buch des FamFG - ohne die
ausschließlich für die Anfechtung des Scheidungsausspruches und die Streit-
folgesachen maßgeblichen Verweisungen des § 117 FamFG auf Vorschriften
der Zivilprozessordnung (klarstellend Prütting/Helms/Feskorn FamFG 3. Aufl.
§ 117 Rn. 9).

- 5 2. Die Zulässigkeitsprüfung richtet sich im vorliegenden Fall somit nicht nach § 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG i.V.m. § 522 Abs. 1 Satz 1 ZPO, sondern nach § 68 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Hat das Beschwerdegericht im Anschluss an diese Prüfung eine Beschwerde in einer Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 68 Abs. 2 Satz 2 FamFG als unzulässig verworfen, beurteilt sich die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde gegen die Verwerfungsentscheidung allein nach § 70 Abs. 1 FamFG, so dass die Rechtsbeschwerde nur für den Fall der Zulassung gegeben ist (vgl. auch Senatsbeschluss vom 24. Juli 2013 - XII ZB 40/13 - FamRZ 2013, 1569 Rn. 4). Dies gilt auch dann, wenn dem Beschwerdeführer eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist nach (hier richtig:) §§ 17 ff. FamFG versagt worden ist (vgl. MünchKommFamFG/Ansgar Fischer 2. Aufl. § 70 Rn. 38).

- 6 3. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Eine von dem Beschwerdegericht erteilte - unzutreffende - Rechtsmittelbelehrung stellt keine Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde dar (Senatsbeschluss vom 20. Juli 2011 - XII ZB 445/10 - FamRZ 2011, 1728 Rn. 16).

Dose	Klinkhammer	Günter
	Botur	Guhling

Vorinstanzen:

AG Michelstadt, Entscheidung vom 05.12.2012 - 42 F 681/10 S -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 08.05.2013 - 6 UF 69/13 -